

**Vereinbarung  
zwischen dem Regierungsrat des Kantons Aargau  
und dem Regierungsrat des Kantons Zürich über  
Befreiungen von der Erbschafts- und  
Schenkungssteuer für Zuwendungen zu öffentlichen  
oder gemeinnützigen Zwecken**

Vom 29. Juli/18. August 1949

---

*Die Regierungen der Kantone Aargau und Zürich vereinbaren,*

Vermögenszuwendungen durch Verfügung von Todes wegen oder Schenkung, welche von Einwohnern des einen Kantons zu Gunsten des andern Kantons oder zu Gunsten von Körperschaften und Anstalten im andern Kanton gemacht werden, von der Erbschafts- und Schenkungssteuer wie folgt zu befreien:

- a) allgemein, sofern die Zuwendungen dem Staat oder den Gemeinden oder ihren eigenen Anstalten zukommen,
- b) bis zum Betrag von Fr. 10'000.-, sofern die Zuwendungen privaten, gemeinnützigen oder wohltätigen Körperschaften oder Anstalten zukommen.

Die beiden Regierungen sind jederzeit unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten berechtigt, von dieser Vereinbarung zurückzutreten.

Aarau, den 29. Juli 1949

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann:  
RÜTTIMANNDer Staatsschreiber:  
DR. W. HEUBERGER

Zürich, den 18. August 1949

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
KÄGIDer Staatsschreiber i.V.:  
DR. O. MOESCH